

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

49. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 02.07.2020

Nr. 19

56

Satzung der Volkshochschule des Wetteraukreises

Auf Grund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl, I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl, I S. 618) und der §§ 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl, I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl, I S. 247) und des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl, I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2015 (GVBl, S. 118) hat der Kreistag des Wetteraukreises am 20.05.2020 folgende Satzung für die Volkshochschule des Wetteraukreises beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Fachstelle „Volkshochschule“ des Wetteraukreises erbringt als „vhs wetterau“ Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen. Als Bildungseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft stellt sie die Grundversorgung an Weiterbildung in der Region sicher und fördert durch ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung. Zentrale Ziele des an pädagogischen Qualitätsstandards ausgerichteten Weiterbildungsangebots bestehen darin, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken sowie Anforderungen der Arbeitswelt zu bewältigen.

Auf Grundlage dieser Satzung werden die Arbeitsstrukturen der VHS und die Durchführung des Kursangebots geregelt, insbesondere durch Bestimmungen für Honorarvereinbarungen für befristet und auf freiberuflicher Basis bestellte Lehrkräfte sowie in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für Teilnehmende.

Abschnitt 1: ALLGEMEINES

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Wetteraukreises im Sinne der HKO.
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen „vhs wetterau“ (im Folgenden VHS).
- (3) Die VHS ist organisatorisch als Fachstelle dem Fachbereich 5 des Wetteraukreises zugeordnet.
- (4) Der Wetteraukreis ist Mitglied des Hessischen Volkshochschul-Verbandes (hvv) im Deutschen Volkshochschul-Verband (dvv).

§ 2

Leitung der VHS

Die VHS wird von dem/der Leiter/in der entsprechenden Fachstelle geleitet.

§ 3

Nebenberufliche bzw. freiberufliche Mitarbeiter/innen

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird, soweit sie nicht hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen wahrnehmen, entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern bzw. Mit-

arbeiterinnen übertragen, die nebenberuflich bzw. freiberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Lehrauftrag. Näheres regelt Abschnitt 2 dieser Satzung.

§ 4

Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann grundsätzlich jede/jeder ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion teilnehmen.
- (2) Bei Kursen, welche besondere Kenntnisse erfordern, können Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden (z.B. Einstufung bei Sprachkursen).
- (3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt werden. Für bestimmte ausgewiesene Lehrgänge werden Zertifikate ausgestellt.
- (4) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für Teilnehmende verbindlich.

Abschnitt 2: LEHRAUFTRÄGE

§ 5

Zustandekommen des Dienstverhältnisses

Mit den nebenberuflichen/freiberuflichen Lehrkräften werden Lehraufträge für die Durchführung von Kursen geschlossen. Das Vertragsverhältnis ist als Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen. Die Beschäftigung auf Basis des Lehrauftrags begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Näheres regeln die allgemeinen Vertragsbestimmungen, die jeweils Bestandteil des in beiderseitigem Einvernehmen abgeschlossenen Lehrauftrags sind.

§ 6

Honorarregelung für das Kursangebot

- (1) Für die Leitung und Durchführung von Kursen wird ein Regelhonorar in Höhe von 20 € je Unterrichtseinheit (UE) gezahlt. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.
- (2) Auf das Regelhonorar kann ein Zuschlag i.H.v. 2,00 €/UE gewährt werden, wenn die Lehrkraft bei Zustandekommen des Lehrauftrags einen Beleg über das erfolgreiche Absolvieren einer Erwachsenenpädagogischen Qualifizierung (EPQ) vorlegt. Andere pädagogische und didaktische Qualifizierungen im Bereich Erwachsenenbildung können von der VHS-Leitung als äquivalent anerkannt werden. Die Entscheidung des Zuschlages ist zu dokumentieren.

§ 7

Vergütung von Sonderveranstaltungen

- (1) In Einzelfällen können Honorare für außerordentliche Vorbereitungen, Vorträge, Wanderungen sowie für Studienfahrten und Studienreisen gezahlt werden. Diese Honorare sind vorher schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Für Tätigkeiten zur Unterstützung von Kursen und Prüfungen sowie für kursleiterähnliche Tätigkeiten können Honorare gezahlt werden. Diese Honorare sind vorher schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Bei aus Drittmitteln finanzierten Angeboten kann die VHS-Leitung ein von § 7 dieser Satzung abweichendes Honorar vereinbaren. Für die Festlegung der Teilnahme-

gebühr dieser Kursangebote ist § 10 Abs. 2 dieser Satzung bindend. Diese Honorare sind vorher schriftlich zu vereinbaren.

§ 8

Aufwandsentschädigungen

- (1) Lehrkräfte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in Höhe der Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von der Wohnung zur Unterichtsstätte.
- (2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs wird ab einer zurückgelegten einfachen Strecke von mehr als 3 Kilometern anstelle der beleghaften Fahrtkosten nach Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Berechnungsgrundlage sind die jeweils geltenden Sätze für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen ohne Vorliegen eines triftigen Grundes des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).
- (3) Die VHS kann die Höhe der Fahrtkostenerstattung nach Abs. 1 und 2 begrenzen und/oder in Einzelfällen Pauschalen vereinbaren.
- (4) Die Erstattung von Auslagen und Spesen, die sich unmittelbar aus der Durchführung des Lehrangebots ergeben, ist vor Veranstaltungsbeginn im Lehrauftrag zu vereinbaren. Über eine nachträgliche Auslagenerstattung entscheidet die VHS-Leitung.

§ 9

Fälligkeit der Honorarvergütung

Die Honorare für nebenberufliche und freiberufliche Lehrkräfte werden nach Beendigung der im Lehrauftrag bestimmten Tätigkeit fällig. Zwischenabrechnungen sind möglich.

Abschnitt 3: GEBÜHREN

§ 10

Teilnahmegebühren

- (1) Für die Teilnahme an Kursen der VHS werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für alle Kurse wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
- (2) Die Teilnahmegebühr richtet sich nach den für die einzelnen Veranstaltungen erforderlichen Kosten nach Abschnitt 2 plus einem Zuschlag von 40 %, nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (eine UE umfasst 45 Minuten) sowie nach der Mindestteilnehmendenzahl des Kurses.
- (3) Bei einzelnen Kursen mit Mehraufwendungen, die sich zwingend aus Thema, Zielsetzung und Inhalten ergeben, können diese Kosten auf die Teilnehmenden umgelegt werden.
- (4) Die VHS kann gebührenfreie Bildungsangebote bereitstellen, sofern die Kosten für deren Durchführung gesichert sind, z.B. durch Zuwendungen.
- (5) Die VHS kann über ihr offizielles Programm hinaus individuelle Angebote bereitstellen, deren Teilnahmegebühren mindestens die Kosten nach Abs. 2 und Abs. 3 abdecken.

§ 11

Gebührenermäßigung

Teilnehmende mit einem Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII können einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Dieser ist bei der Kursanmeldung zusammen mit dem aktuellen Leistungsbescheid nach SGB II/ SGB XII oder einem aktuellen Einkommensnachweis (z.B. Rentenbescheid) schriftlich bei der VHS einzureichen. Die Gebühr kann bis zu 50 % ermäßigt werden, beträgt jedoch mindestens 15,00 €. Eine nachträgliche Gebührenermäßigung ist nicht möglich.

Ausgenommen von einer Ermäßigung sind Prüfungen, Integrationskurse, Schulabschlüsse und weitere, von der VHS-Leitung festzulegende Angebote.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Kurs.
- (2) Die Gebühren werden mit Beginn des Kurses fällig, wenn nicht die VHS einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Abmeldung und Gebührenrückerstattung

- (1) Eine Abmeldung ist bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn möglich oder bis zu den veröffentlichten Fristen und Terminen. Bei Bildungsurlauben beträgt die Abmeldefrist 4 Wochen vor Kursbeginn. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und muss fristgerecht bei der VHS eingegangen sein. Eine Abmeldung bei der Kursleitung ist unzulässig.
- (2) Die Teilnahmegebühren werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.
- (3) Fallen Kurse oder Kurseinheiten aus von der VHS zu verantwortenden Gründen aus und werden nicht zu anderen Zeiten nachgeholt, so werden die Kursgebühren entsprechend den ausgefallenen Unterrichtseinheiten anteilig erstattet.

Abschnitt 4: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung der Volkshochschule des Wetteraukreises tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Gebührenordnung vom 14.07.2014 sowie die Honorarordnung vom 12.04.2012 ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Friedberg, den 20.05.2020

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss

Jan Weckler
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete